

Erfurter Sportbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2904/25

Titel der Drucksache

Sportstadt stärken, Vereine entlasten!

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur spürbaren Entlastung der Erfurter Sportvereine umzusetzen. Dazu zählen insbesondere:

- a. Deutliche Entbürokratisierung und Digitalisierung des Antragverfahrens zur Nutzung von Sportstätten.*
- b. Die Möglichkeit für Vereine, bei Nichtbelegung der Hallen den Auf- und Abbau bereits am Vorabend kostenfrei vorzunehmen.*
- c. Eine finanzielle Anpassung der Tarifordnung an die örtlichen Gegebenheiten für die Nutzung von Sportstätten hin zu deutlich vereinsfreundlicheren Konditionen, durch eine deutliche Senkung des Mietpreises.*
- d. Schrittweise Umrüstung der Sportstätten mit digitaler Schließtechnik (z.B. Code-Schließzylinder).*

02

Das Ergebnis ist dem zuständigen Ausschuss im frühestmöglichen Quartal 2026 vorzulegen.

Stellungnahme:

Zu 1a.

Dieser Beschlusspunkt liegt nach hiesiger Auffassung nicht in der Entscheidungskompetenz des Stadtrats. Der Oberbürgermeister, beim Eigenbetrieb die Werkleitung, leitet die Verwaltung und bestimmen Aufgabenverteilung, Aufbau- und Ablauforganisation und auch den konkreten Inhalt von Formularen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen oder Bestimmungen in Satzungen, Verordnungen usw.

Die Zielrichtung dieses Punktes ist zudem unklar. Das von den Vereinen auszufüllende Formular umfasst eine bei größeren Vereinen mit mehreren Abteilungen zwei Seiten (<https://erfurter-sportbetrieb.de/wp-content/uploads/2025/03/Antrag-auf-Trainingszeiten-in-kommunalen-Erfurter-Sportstaetten.doc>) und ist nicht als bürokratisch zu beschreiben. Der Erfurter Sportbetrieb erhebt mit dem Antragsformular und der ggf. zu protokollierenden Vorabstimmung allein die für den Einzelfall maßgeblichen Daten und Angaben.

An einer digitalen Lösung des Antragsverfahrens arbeitet der ESB mit Hochdruck und begrüßt die

hierfür im Haushalt 2026/27 zusätzlichen eingestellten Mittel ausdrücklich.

Zu 1b.

Sofern es die Zeitkapazitäten der Sportanlagenbelegungspläne zulassen, z.B. bei freien Zeitfenstern, wenn planmäßig kein Training oder anderer Wettkampf stattfindet, wird den Vereinen und Nutzern bereits jetzt der Auf- und Abbau am Vorabend bzw. Folgetag unentgeltlich ermöglicht. Diese Nutzung kann allerdings auch nur dann unentgeltlich erfolgen, sofern es sich bei der eigentlichen Veranstaltung um eine nicht entgeltpflichtige Nutzung handelt. Nach Maßgabe der Regularien und aufgrund der knappen Zeitkapazitäten in fast allen Sportanlagen, kann der Auf- und Abbau am Vorabend bzw. Folgetag in einer Vielzahl der Fälle allerdings tatsächlich nicht ermöglicht werden, da ansonsten eben das Training oder Wettkämpfe anderer Vereine nicht stattfinden könnten.

Zu 1c.

Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Erfurter Sportbetrieb privatrechtliche Entgelte (Preise) nach den Grundsätzen der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO-) vom 27.09.2023 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21/2023 vom 22.11.2023 (Beschluss zur DS 1173/22) sowie der 1. Änderung gemäß Beschluss zur DS 1820/25 vom 17.09.2025 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2025, Seite 8 vom 29.10.2025. Die Entgeltbefreiung ist im § dieser Satzung geregelt, wonach die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen gemäß § 15 ThürSportFG unentgeltlich ist, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen, außer Kinder- und Jugendfreizeiten der Erfurter Sportvereine und
3. für den kommerziellen Sport. Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums (ThürSportSpAnlNVO) geregelt.

Die Bemessung des Tarifes bzw. Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach § 15 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018 und der dazugehörigen Verordnung, der „Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (ThürSportSpAnlNVO)“ sowie der ausweislich der unter dem Link auf der Internetseite des Freistaates Thüringen abrufbaren FAQs zur ThürSportSpAnlNVO ([FAQ zur Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen \(ThürSportSpAnlNVO\)](#)). Stand: Dezember 2022, werden dort eine Reihe von Fragen zur Entgeltlichkeit, mithin dem satzungsgemäß zu entrichtenden Tarif, beantwortet.

Im Falle einer kommerziellen Sportanlagennutzung, so auch bei kommerziellem Sport, wird der sich nach der SportanlTarifO ergebende Tarif für die jeweilige Nutzung (so auch bei Training und Wettkampf) in der Nutzungsvereinbarung in Ansatz gebracht und dem Nutzer berechnet. An die Festlegung der vom Stadtrat beschlossenen SportanlTarifO ist der ESB gebunden.

Zu 1d.

Bereits seit dem Jahre 2008 werden Sportanlagen sukzessive auf elektronische Schließsysteme umgerüstet und Neubauten der vergangenen Jahre bereits mit diesen versehen.

Derzeit handelt es sich um folgende Objekte:

- Hartwig-Gauder-Halle
- Eissportzentrum Erfurt
- Thüringenhalle
- Sppl. Bischleben
- Sppl. Hochstedt
- Sportzentrum Cyriaksgebäude
- Sppl. Wilhelm-Busch-Straße
- Sportzentrum Johannesplatz
- Sportzentrum „Essener Straße 16“
- Sportanlage am Flughafen
- Funktionsgebäude Windischholzhausen (im Bau)

Der Antrag wird insgesamt aus Sicht der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Stellungnahme der Verwaltung ist eine Beschlussfassung nicht notwendig.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Beschlussfassung ist entbehrlich.

Anlagenverzeichnis

gez. Batschkus

Unterschrift Werkleitung

06.01.2026

Datum